

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 11	20.07.2009	öffentlich
Az: 900-405.2		

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

05.08.2009 zur Empfehlung
18.08.2009 zur Empfehlung
01.10.2009 zum Beschluss

Grundsätze zur Vermögensbewertung im Zuge der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (Doppik)

Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Ein getrennter Ausweis des Verwaltungsvermögens und des realisierbaren Vermögens in der Vermögensrechnung und der Bilanz wird nicht vorgenommen (§§ 96 Absatz 4, 142 Absatz 1 Nr. 8 NGO, § 45 Absatz 5 GemHKVO).
2. Bei der Inventur zur Eröffnungsbilanz wird auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen verzichtet, deren Anschaffungs- und Herstellungswert den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet (§ 60 Absatz 2 GemHKVO). Hierbei werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens oder andere bewegliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt (§ 46 Absatz 2 GemHKVO).
3. Eine Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen (§ 60 Absatz 3 GemHKVO).
4. Die Inventur wird abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag begonnen. Durch eine Fortschreibung wird gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann (§ 60 Absatz 4 GemHKVO).
5. Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wird verzichtet (§ 60 Absatz 5 GemHKVO).

SachbearbeiterIn		Controlling:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:			

6. Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, wird mit dem Zeitwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung der Anschaffungswerte unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend (§ 60 Absatz 6 GemHKVO).
7. Die fortlaufenden Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der Eröffnungsbilanz und zu den Bewertungsfragen des Nds. Innenministeriums werden für anwendbar erklärt.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 06.12.2005 (TOP 7 der Niederschrift) die Ausweisung des künftigen Anlagevermögens getrennt zwischen Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen beschlossen. Das Verwaltungsvermögen umfasst das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmte Vermögen, wie Schulen, Straßen etc. Das realisierbare Vermögen umfasst nach § 45 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO alle Gegenstände und Beteiligungen, die nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt und veräußert werden sollen (z.B. Baugrundstücke, Miethäuser). Der Beschluss wurde auf Antrag der SPD-Fraktion vorsorglich gefasst, um später noch eine Entscheidung hierüber treffen zu können. Grundsätzlich war hier vom Gesetzgeber eine Frist bis 31.12.2005 vorgegeben.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, von einer Trennung des Vermögens abzusehen. Die Darstellung des realisierbaren Vermögens in der Bilanz dient dazu, mögliches Schuldendeckungspotenzial aufzuzeigen und kann aufgrund von Beschlüssen jederzeit neu definiert werden. Eine Zuordnung der Vermögensgegenstände ist jedoch nur schwer abgrenzbar. Dieses betrifft insbesondere gemischt genutzte Gebäude. Weiterhin bestehen Bewertungsunsicherheiten, da im Fall der Vermögenstrennung Gegenstände des realisierbaren Vermögens nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern mit ihrem Veräußerungswert angesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass für diese Objekte jeweils jährlich zur Bilanz eine aktuelle Bewertung unter Berücksichtigung der sich ständig ändernden Marktgegebenheiten durchgeführt werden muss. Werterhöhungen oder –minderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten sind in eine Bewertungsrücklage einzustellen. Kaum eine Kommune in Niedersachsen und keine des Landkreises Friesland hat bzw. wird von dieser Option Gebrauch machen, da der Aussagewert gering und der Aufwand unnötig hoch ist. Weiterhin ist hierdurch eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander erschwert, weil die Verkehrswerte sich an dem aktuellen Markt vor Ort orientieren. Die Einführung der Doppik soll auch dazu dienen, zu einer besseren Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander zu führen. Dies würde bei einer Vermögenstrennung erschwert.

Zu Ziffer 2 und 3:

Hierbei handelt es sich vornehmlich um Gegenstände des Schul- und Kindergarteninventars, wie Tische und Stühle sowie Lehr- und Lernmittel, die zum einen bereits abgeschrieben sind bzw. als Verbrauchsmaterial sofort abgeschrieben werden. Gleichartige Gruppen, wie Klassensätze, sollen zusammengefasst werden. Diese Bewertungsvereinfachung und die Sonderregelungen des § 60 GemHKVO zur Eröffnungsbilanz verringert den Verwaltungsaufwand. Der Aufwand für die Erfassung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände steht in keinem Verhältnis zu einem entsprechenden Nutzen. Weiterhin sollten die Abschreibungen aufgrund zukünftiger Belastung des Haushaltes möglichst gering gehalten werden.

Zu Ziffer 4:

Aus tatsächlichen Gründen muss bereits vorher mit der Inventarisierung begonnen werden. Bereits jetzt besteht eine Erfassung und Fortschreibung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Vermögensrechnung. Diese muss zukünftig auf die Gegenstände des jetzigen Verwaltungshaushaltes ausgeweitet werden.

Zu Ziffer 5:

Sofern die in der Vergangenheit geleisteten Investitionskostenzuschüsse (z.B. an Vereine nach der Vereinsförderrichtlinie) aktiviert werden, sind diese wie Abschreibungen für die Dauer der Nutzung des geförderten Objektes als Aufwand zu werten, der den Haushalt belastet. Aus diesem Grund sollte hiervon bei der Eröffnungsbilanz abgesehen werden. Zukünftig besteht hierzu die gesetzliche Verpflichtung.

Zu Ziffer 6:

Teilweise liegen die Daten aus der Vermögensrechnung vor. Beispielsweise für Grundstücke, die im Rahmen von Gebietsreformen übernommen wurden, wird diese Regelung erforderlich werden.

Zu Ziffer 7:

Auf Grundlage der Ergebnisprotokolle zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wurden gemeinsame Arbeitsgruppen zur „Inventurvereinfachung“ und zur „Umsetzung Doppik“ gebildet, welche laufend Hinweise und Empfehlungen gegeben. Es empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die Prüfungen der Bilanzen, diese anzuwenden. Hiernach wird u.a. empfohlen, Grundstücke, die einer kommunal-nutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen (dieses entspricht dem Verwaltungsvermögen zu Ziffer 1) in der Regel mit 25% des Bodenrichtwertes der Umgebung zu bewerten. Diese Bewertung trägt der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung Rechnung, da diese Flächen nicht wie bei einer privatwirtschaftlichen Nutzung der allgemeinen Wertentwicklung entzogen sind.